

An
das Präsidium des Nationalrates,
alle Bundesministerien,
alle Sektionen des BKA,
die Ämter der Landesregierungen und
die Verbindungsstelle der
österreichischen Bundesländer

Geschäftszahl: BKA-VV.C-421/03/0004-V/A/8/2004
Abteilungsmail: v@bka.gv.at
Sachbearbeiter: Herr Mag Dr Eckhard RIEDL
Pers. E-mail: eckhard.riedl@bka.gv.at
Telefon : 01/53115/2822
Ihr Zeichen
vom:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Betrifft: Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechts-
sachen C-421/03 betreffend die GVO-Freisetzung-RL und C-4/04 betreffend
die Biotechnologie-RL;
Rundschreiben

1. Der EuGH hat mit den Urteilen¹ vom 28. Oktober 2004 in den oben genannten Rechtssachen ausgesprochen, dass die Republik Österreich gegen ihre Verpflichtung aus den Richtlinien 2001/18/EG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (GVO-Freisetzung-Richtlinie) und 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Biotechnologie-Richtlinie) verstoßen hat, da die beiden Richtlinien in Österreich nicht (fristgerecht) umgesetzt wurden.
2. Zu dem für die Feststellung der Vertragsverletzung maßgeblichen Zeitpunkt (Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission gesetzt wurde; 4. Juni 2003 im Fall der Rs C-421/03 und 20. Februar 2003 im Fall der Rs C-4/04) lagen in Österreich bezüglich der gegenständlichen beiden Richtlinien noch keine Umsetzungsmaßnahmen vor.
3. Zum aktuellen Umsetzungsstand bezüglich der GVO-Freisetzung-Richtlinie ist festzuhalten, dass die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Gentechnikgesetz und das Lebensmittelgesetz 1975 geändert werden, am 16. Sep-

¹ Abrufbar unter: <http://www.curia.eu.int/de/content/juris/index.htm>.
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel.: (+43)-1-53115/0, E-Mail: post@bka.gv.at
DVR: 0000019

tember 2004 in den Nationalrat eingebracht und von diesem am 13. Oktober 2004 beschlossen wurde. Am 15. Oktober 2004 wurde die Vorlage dem Gesundheitsausschuss des Bundesrats zur weiteren Behandlung zugewiesen. Die Behandlung im Ausschuss bzw. im Plenum des Bundesrats ist laut dem parlamentarischen Zeitplan für den 3. bzw. 5. November 2004 vorgesehen.

4. Die Verzögerungen bei der Umsetzung der Biotechnologie-Richtlinie sind insbesondere auf die äußerst kontroversiell geführten Diskussionen zu Fragen der Bioethik zurückzuführen. Es wurde dazu am 8. Oktober 2003 auch eine parlamentarische Enquête abgehalten. Die Regierungsvorlage betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Patentverträge-Einführungsgesetz, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz und das Sortenschutzgesetz 2001 geändert werden (Biotechnologie-Richtlinie – Umsetzungsnovelle), wurde am 16. September 2004 dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung übermittelt und am 22. September 2004 zur weiteren Behandlung dem Wirtschaftsausschuss zugewiesen.

5. Sollten die Umsetzungsarbeiten im Lichte des oben dargelegten Standes des Gesetzgebungsprozesses in nächster Zeit abgeschlossen werden, ist davon auszugehen, dass die Europäische Kommission von der Einleitung eines Verfahrens nach Artikel 228 EG-Vertrag („Sanktionsverfahren“; bis hin zur Zahlung eines Pauschalbetrages oder Zwangsgeldes) absehen wird. Entsprechend der (rezenten) Praxis wendet sich die Kommission jedoch häufig bereits wenige Wochen nach Verkündung des Urteils des Gerichtshofs entweder im Wege eines Auskunftersuchens oder bereits mit einem Mahnschreiben nach Artikel 228 EG-Vertrag erneut an den verurteilten Mitgliedstaat, um nach den im Lichte des Urteils gesetzten innerstaatlichen Maßnahmen zu fragen.

3. November 2004
Für den Bundeskanzler:
Wolf OKRESEK

Elektronisch gefertigt